

**Verordnung
über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum
(Wohnraumförderungsverordnung, WFV)**

vom 25. März 2003¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 3, 7 Abs. 2 und 16 des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz) vom 30. Januar 2003²⁾,

beschliesst:

§ 1

Bauliche Anforderungen

¹ Für die baulichen Anforderungen und die Kostenlimiten für die Erstellung, die Erneuerung und den Erwerb von Wohnraum gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

² Bauvorhaben mit Wohnraum für gemeindliche Bedürfnisse werden bevorzugt.

³ Für Wohnbauten, welche die bundesrechtlichen Vorschriften nicht erfüllen, besteht Anspruch auf Beiträge, wenn:

- a) der Bedarf an preisgünstigem Wohnraum ausgewiesen ist;
- b) die wesentlichen baulichen Voraussetzungen der bundesrechtlichen Vorschriften erfüllt sind;
- c) die Kostenlimiten des Bundes um nicht mehr als 10 % überschritten werden.

⁴ Die Anforderungen an das Wohneigentum werden nach den Richtlinien der bundesrechtlichen Vorschriften beurteilt. Die Anlagekosten dürfen folgende Kostenlimiten nicht übersteigen:³⁾

¹⁾ GS 27, 713

²⁾ BGS 851.211

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Jan. 2005 (GS 28, 269); in Kraft am 1. März 2005.

851.212

- a) für 2-Zimmerwohnung: Fr. 390 000.-;
- b) für 3-Zimmerwohnung: Fr. 510 000.-;
- c) für 4-Zimmerwohnung: Fr. 610 000.-;
- d) für 5-Zimmerwohnung: Fr. 710 000.-.

§ 2

Voraussetzungen für Mietzinsbeiträge

¹ Beiträge werden nur für Mieterinnen und Mieter gewährt, deren Einkommen und Vermögen die Grenzen der bundesrechtlichen Vorschriften nicht überschreiten.

² Beiträge werden nur gewährt, wenn die Wohnung zu Beginn des Mietverhältnisses höchstens zwei Zimmer mehr als Bewohnerinnen und Bewohner aufweist.

³ Die anrechenbaren Liegenschaftskosten richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Voraussetzungen für Wohneigentumsbeiträge

¹ Beiträge werden nur für Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer gewährt, deren Einkommen nach direkter Bundessteuer Fr. 70 000.- und deren Vermögen die bundesrechtlichen Vorschriften nicht übersteigen.

² Beiträge werden gewährt für Wohnungen, die höchstens drei Zimmer mehr als Bewohnerinnen und Bewohner aufweisen.

³ Beiträge werden nur gewährt, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer die Anlagekosten zu mindestens 15 % und bei Beteiligung des Bundes mindestens zu 10 % mit Eigenkapital finanzieren.

⁴ Übersteigen das Einkommen und die Anlagekosten die bundesrechtlichen Vorschriften, werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn die Wohnkostenbelastung 45 % des Bruttoeinkommens nicht überschreitet. Beiträge können auch bei Unterschreiten dieser Limite verweigert werden, wenn die längerfristige Finanzierung des Wohneigentums nicht gewährleistet ist.

§ 4

Voraussetzungen für Bausparbeiträge

Für die Gewährung der Bausparbeiträge sind die Anlagekosten- und Vermögensgrenzen von § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 sinngemäss anwendbar.

§ 5

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.